



Bezirkshauptmannschaft Weiz

An alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter
des Verwaltungsbezirkes Weiz

Bearb.: Dr. Franz Dieber
Tel.: +43 (3172) 600-261
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-179458/2016-7

Weiz, am 10.01.2017

Ggst.: Gesamtes Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-
Risiko,
Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Runderlass 02/2017

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, teilt mit, dass **das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich als „Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ ausgewiesen wurde**, da aufgrund der epidemiologischen Situation eine erhöhte Ansteckungsgefahr für Hausgeflügel zu befürchten ist.

Die **6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 9. Jänner 2017** wird in der Beilage übermittelt und **tritt mit 10. Jänner 2017 in Kraft**.

Damit gelten für alle Geflügelhalter – auch für nicht kommerzielle Kleinhaltungen – die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest-Verordnung. Das Ziel ist, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern. Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten.

Maßnahmen gemäß §§ 7 und 8 der Geflügelpest-Verordnung sind unter anderem

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln,
- das Gebot, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungseinrichtungen, die zumindest nach oben hin abgedeckt sind, unterzubringen ("Stallpflicht"),
- das Verbot, Tiere mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben,
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren sind,

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

DVR 0077305 • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Außerdem müssen Betriebe der Behörde unverzüglich mitteilen, wenn

- Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme um mehr als 20 % reduzieren,
- die Legeleistung um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage zurückgeht oder
- eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird.

Die do. Gemeinde wird aus gegebenem Anlass eingeladen, **gem. § 9 Geflügelpest-Verordnung** vorzugehen und bekannt zu machen (u.a. durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde), dass entsprechend der 6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 09.01.2017 **das gesamte Bundesgebiet zum Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko** erklärt wurde und dass die Sicherheitsmaßnahmen entsprechend der Geflügelpest-Verordnung 2007 einzuhalten sind.

Es wird um ehestmögliche ortsübliche Verlautbarung und Anschlag an der Amtstafel ersucht.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann

Dr. Rüdiger Taus
(elektronisch gefertigt)

Beilage:

6. Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007 vom 09.01.2017

Ergeht nachrichtlich an:

- 1.) alle amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte des Verwaltungsbezirkes Weiz, per E-Mail
- 2.) Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Weiz, Florianigasse 9, 8160 Weiz, per E-Mail